

## Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling, Christoph Wiederkehr und weiterer Abgeordneter

betreffend Abänderung des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG), geändert wird

eingebraucht im Zuge der 42 Sitzung des Wiener Landtags am 28.01.2020

In § 24 Abs. 1b und 1c Wiener Abfallwirtschaftsgesetz soll für die öffentliche Altstoffsammlung ein Duplizierungsverbot vorgesehen werden. Damit würde die Voraussetzung geschaffen, dass hinkünftig alle privaten Arten von Altstoffsammlungen einem Monopol der Stadt Wien und ihren Betrieben unterworfen wären. Das könnte bestehende, bereits funktionierende Sammelinfrastrukturen - z.B. auch Kleidersammlungen der Caritas - zerstören.

Wenn das Ziel dieser Absätze ist, einen "Wildwuchs" an Sammelbehältern hintanzuhalten, könnte dieses Ziel über andere Rechtsgrundlagen - z.B. über das Gebrauchsabgabengesetz oder den Ortsbildschutz - besser erreicht werden, ohne den Wettbewerb von öffentlichen, gewerblichen und gemeinnützigen Altstoffsammlern einzuschränken. Die Absätze sollen daher gestrichen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

## Abänderungsantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG), wird folgende Änderung vorgenommen:

24 Abs. 1b und 1c werden ersatzlos gestrichen.

Wien, 28.01.2020